



Michael Alexander Beck

Die Onlinehauptversammlung nach dem ARUG

§ 2 Begrifflichkeiten, Problemstellung, Gang der Untersuchung

Zunächst werden die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten klargestellt und abgegrenzt, da diese im Schrifttum uneinheitlich verwendet werden. Dadurch sollen etwaige Missverständnisse vermieden werden. Anhand dieser Begriffe kann im Anschluss die Problemstellung formuliert und der Gang der Untersuchung skizziert werden.

A. Onlinehauptversammlung

Unter der sog. Onlinehauptversammlung wird eine Hauptversammlung⁶ verstanden, die als Präsenzhauptversammlung abgehalten wird und zugleich Aktionären die aktive Teilnahme über das Internet ermöglicht, z.B. im Wege der Onlinestimmabgabe oder eines Onlinefragerechts.⁷ Hierbei ist zu beachten, dass einerseits der Begriff „Onlinehauptversammlung“⁸ früher zumeist weiter gefasst wurde,⁹ andererseits andere Bezeichnungen vorgeschlagen wurden.¹⁰ In der vorlie-

6 In der Folge abgekürzt als HV.

7 Begr. RegE (ARUG), BT-Drs. 16/11642, S. 26; *Drinhausen/Keinath* BB 2009, 2322, 2336; von „Online-Teilnahme“ sprechend *Hüffer*, AktG, § 118 Rn. 8a; *Mimberg/Gätsch*, Rn. 183; *Gefbler*, AktG, § 118 Rn. 9, *Seibert/Florstedt* ZIP 2008, 2145, 2145f; *Paschos/Goslar* AG 2009, 14, 18; ähnlich auch schon vor dem Erlass des ARUG *Habersack* ZHR 165 (2001), 172, 181, der von „online-Teilnahme“ bzw. „Online-Zuschaltung zu einer Präsenzversammlung“ spricht; a.A. *Mimberg/Gätsch*, Rn. 193, die eine Onlineteilnahme nur annehmen wollen, wenn online Fragen und Anträge gestellt werden können; ähnlich *Spindler*, in: *Schmidt/Lutter*, AktG, § 131 Rn. 108, der die bloße Onlinestimmabgabe nicht als Onlineteilnahme, sondern als elektronische Briefwahl gemäß § 118 Abs. 2 AktG ansieht.

8 Die Terminologie „Onlinehauptversammlung“ wird überwiegend auf *Noack* zurückgeführt vgl. *Zetzsche* ZIP 2001, 682, 683; *Pikó/Preissler* AG 2002, 223, 225 (Fn. 15); den Begriff „Online-Hauptversammlung“ bereits 1998 verwendend *Noack* ZGR 1998, 592, 601.

9 Zur sog. Onlinehauptversammlung vor dem ARUG vgl. *Claussen* AG 2001, 161, 166, der die Onlinehauptversammlung auch als „Kombinationsversammlung“ bezeichnet; *Pikó/Preissler* AG 2002, 223, 225; *dies.*, in: *Zetzsche*, Rn. 353 (Fn. 10); *Zetzsche*, in: *Zetzsche*, (Vorwort) S. 5 f., die unter dem Begriff „Onlinehauptversammlung“ bereits eine HV mit Online-Weisungen an den Stimmrechtsvertreter verstanden, wenn die Weisung noch in der HV abänderbar war; dahingehend mit leicht anderer Terminologie *Riegger* ZHR 165 (2001), 204, 208, der von „Präsenzversammlung mit online-Teilnahme“ spricht, sowie *Noack*, in: *Noack/Spindler*, S. 13, 18ff, der dies als „Online-

genden Arbeit wird die Terminologie der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung übernommen und von „Onlinehauptversammlung“ gesprochen.¹¹ Die Übertragung der HV im Internet gemäß § 118 Abs. 4 AktG (=§ 118 Abs. 3 a.F.) stellt selbst noch keine Online-HV dar, ist jedoch auch nicht zwingend erforderlich für eine Onlineteilnahme.¹² Dabei werden bzgl. des Stimmrechts die Fälle des sog. Internet Proxy Voting (Weisung an Stimmrechtsvertreter) nicht vom Begriff der Online-HV umfasst, sondern nur die Fälle des sog. Direct Voting (direkte Stimmabgabe durch Aktionär).¹³ Der Aktionär, der an einer Online-HV über elektronische Kommunikationsmittel teilnimmt, wird in der Folge als Onlineteilnehmer bezeichnet, der persönlich anwesende als Präsenzteilnehmer. Die Teilnahme an einer Online-HV durch elektronische Kommunikationsmittel wird als Onlineteilnahme bezeichnet.

B. Virtuelle HV

Neben der Online-HV steht die sog. virtuelle HV (oder Cyber-HV¹⁴), unter der eine HV verstanden wird, die ausschließlich über die Zuschaltung via Internet, ohne gleichzeitige Präsenz-HV, abgehalten wird.¹⁵ Die virtuelle HV wird durch das ARUG nicht ermöglicht¹⁶ und ist daher auch nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Mitwirkung“ bzw. „Online-Teilnahme“ bezeichnet; differenzierend *Habersack* ZHR 165 (2001), 172, 181, der mit „online-Teilnahme“ bzw. „Online-Zuschaltung zu einer Präsenzversammlung“ nur die direkte Teilnahme des Aktionärs erfassen möchte, nicht das Vertretermodell.

- 10 Vgl. *Pielke*, S. 24, der den Begriff „ergänzend virtuelle HV“ als exakter erachtet, da auf diese Weise klar gemacht werden soll, dass keine vollständige Durchführung der HV über das Internet erfolgt; anders *Ochmann*, S. 110, 117, der den Begriff „elektronische HV“ benutzt.
- 11 Begr. RegE (ARUG), BT-Drs. 16/11642, S. 26; in der Folge abgekürzt als Online-HV.
- 12 Vgl. *Noack* WM 2009, 2289, 2293; *Drinhausen/Keinath* BB 2008, 1238, 1240; a.A. *Mimberg/Gätsch*, Rn. 195; *Herdina*, in: *Schaaf*, Rn. 279.
- 13 Vgl. zu dieser Unterscheidung *Noack*, in: *Noack/Spindler*, S. 13, 18 ff. und unten unter § 2 C.
- 14 *Noack*, in: *Noack/Spindler*, S. 13, 34 f.
- 15 Vgl. Begr. RegE (ARUG), BT-Drs. 16/11642, S. 26, wo klargestellt wird, dass eine virtuelle HV nicht durch § 118 Abs. 1 S. 2 AktG ermöglicht werden soll; ähnlich *Zetsche*, in: *Zetsche*, (Vorwort) S. 5, der von virtueller HV im technischen Sinn spricht, wohingegen er virtuelle HV im untechnischen Sinn als Oberbegriff für den Einsatz des Internets bei der Durchführung der HV benutzen möchte.
- 16 Vgl. Begr. RegE (ARUG), BT-Drs. 16/11642, S. 26.

C. Abgrenzung zur elektronischen Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter

In der bisherigen Hauptversammlungspraxis in Deutschland hat bereits die elektronische Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter via Internet einen festen Platz eingenommen.¹⁷ Anfangs waren die Online-Weisungen noch im Vorfeld der HV abzugeben.¹⁸ Im Jahre 2001 wurde erstmals eine HV abgehalten, in der die Weisung an den Stimmrechtsvertreter noch während der HV abänderbar war.¹⁹ Diese Form der Beteiligung der Aktionäre ist anerkanntermaßen schon vor dem ARUG (seit dem NaStrG)²⁰ zulässig gewesen und in § 118 Abs. 1 S. 2 AktG indirekt angesprochen, wenn von der Teilnahme ohne einen Bevollmächtigten die Rede ist. Bei der elektronischen Weisungserteilung ist der Aktionär gerade darauf angewiesen, dass ein in der HV präsenter Bevollmächtigter die erteilten elektronischen Weisungen ausübt. Insofern ersetzt der präsente Bevollmächtigte die fehlende Präsenz des Aktionärs. Dagegen kann der Onlineteilnehmer seine Rechte in der HV ohne eigene Präsenz und ohne die Einschaltung eines präsenten Bevollmächtigten ausüben. Daher stellt die Ermöglichung der Onlineteilnahme eine weitergehende Möglichkeit des Aktionärs dar, seine Rechte in der HV ohne eigene Präsenz ausüben zu können. Folglich ist die elektronische Weisungserteilung an einen Stimmrechtsvertreter kein Fall der hier zu behandelnden Online-HV.

D. Abgrenzung zur elektronischen Briefwahl

Von der Onlineteilnahme abzugrenzen ist die Briefwahl i.S.d. § 118 Abs. 2 AktG, die ebenfalls unter Einsatz elektronischer Mittel erfolgen kann.

17 Zumeist behandelt unter dem englischen Begriff „internet proxy voting“.

18 Vgl. *Keunecke*, in: *Zetsche*, Rn. 336 (Fn. 3), 352 (Fn. 33).

19 Vgl. *Keunecke*, in: *Zetsche*, Rn. 351 f. (Fn. 31) bzgl. der ersten derartigen HV seitens der Advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA vom 30.03.2001; *Pikó/Preissler*, in: *Zetsche*, Rn. 353 bzgl. der ersten derartigen HV einer Publikums-AG durch die Celenese AG am 09.05.2001.

20 Vgl. *Noack ZIP* 2001, 57 ff.; *Zetsche ZIP* 2001, 682 ff.; vgl. ferner zum NaStraG unten § 3 A. III.

I. Zeitpunkt der Stimmabgabe als relevantes Kriterium

Überwiegend wird unter Bezugnahme auf die Regierungs begründung²¹ angenommen, dass eine Briefwahl vorliege, wenn die Stimmabgabe im Vorfeld der HV erfolgt, während eine Stimmabgabe in Form der Onlineteilnahme anzunehmen sei, wenn die Stimmabgabe erst nach Eröffnung der HV erfolgt.²² Vereinzelt wird unter Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 lit. c Aktionärsrechte-Richtlinie²³ gel tend gemacht, dass auch die Abstimmung vor der HV im Wege richtlinienkonformer Auslegung als Onlineteilnahme anzusehen sei.²⁴ Beachtet werden sollte aber in diesem Kontext, dass Art. 12 A-RiLi keine elektronische Briefwahl vor sieht, während der Vorschlag der Kommission²⁵ eine elektronische Stimmabgabe in Art. 12 Abs. 2 A-RiLi-E vorsah. Insofern ist Art. 8 Abs. 1 lit. c A-RiLi als eine kompakte Regelung für alle Formen der elektronischen Stimmabgabe anzusehen.²⁶ Da sich Art. 8 Abs. 1 lit. c A-RiLi auf Onlineteilnahme und elektronische Briefwahl gleichermaßen bezieht, ist sowohl denkbar, dass *vor oder während der HV* sich auf beide Formen bezieht, oder aber auch, dass *vor* sich auf die Briefwahl und *während* auf die Onlineteilnahme beziehen soll. Nach dem Verständnis der Aktionärsrechte-Richtlinie ist gemäß Art. 12 als Briefwahl die Ab-

21 Begr. RegE (ARUG), BT-Drs. 16/11642, S.27 (zu Nr.7b), deren Ausführung keine wirkliche Klarheit zu verschaffen vermag: „Die über einen Bildschirm dialog abgegebene Stimme wäre also Briefwahl, die im Rahmen einer Onlinezuschaltung in gleicher Weise abgegebene Stimme wäre die Stimmabgabe unter Anwesenden.“ Ebenfalls kritisch bzgl. dieser Abgrenzung Horn ZIP 2008, 1558, 1565.

22 Seibert/Florstedt ZIP 2008, 2145, 2146; Arnold Der Konzern 2009, 88, 92; Wicke, S. 27; Mimberg/Gätsch Rn. 237; Wicke, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424; a.A. Spindler, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 118 Rn. 55; § 131 Rn. 108, der die Abgrenzung von der Anmeldung abhängig machen möchte und die Onlineteilnahme nur annimmt, wenn neben dem Stimmrecht weitere Rechte online ausübbare sind.

23 Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, ABl. L 184/17 ff.; abgekürzt als A-RiLi; ABl. L 184/22: „ein Verfahren, das die Ausübung des Stimmrechts *vor oder während der HV* ermöglicht, ohne dass ein Vertreter ernannt werden muss, der bei der HV anwesend ist.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

24 Vgl. Zetsche Der Konzern 2008, 321, 326, allerdings noch auf Basis des ReFE (ARUG); gleichzeitig hält Zetsche auch die Briefwahl während der HV für zulässig, vgl. ders. Der Konzern 2008, 321, 327.

25 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus übung der Stimmrechte durch Aktionäre von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG vom 05.01.2006, KOM(2005) 685 endgültig – 2005/0265 (COD); abgekürzt als A-RiLi-E.

26 Bachner/Dokalik GesRZ 2007, 104, 111.

stimmung *per Brief vor der HV* anzusehen.²⁷ Dieses grds. Verständnis der Briefwahl ist für den Fall der elektronischen Ausübung der Briefwahl beizubehalten.²⁸ Demnach verlangt Art. 8 Abs. 1 lit. c A-RiLi entgegen der Annahme *Zetzsches* auch weder die Gewährung der Stimmabgabe in Form der Onlineteilnahme vor der HV noch die elektronische Briefwahl während der HV. Eine richtlinienkonforme Auslegung von § 118 Abs. 1 S. 2 AktG ist folglich auch nicht im Lichte von Art. 8 Abs. 1 lit. c A-RiLi als erforderlich anzusehen. Demgemäß ist davon auszugehen, dass die Stimmabgabe in Form der Onlineteilnahme erst ab Eröffnung der HV möglich ist, während bei möglicher Stimmabgabe im Vorfeld der HV eine elektronische Briefwahl i.S.d. § 118 Abs. 2 AktG anzunehmen ist. Die Rechtspraxis zeigt hier allerdings, dass die Unterschiede für den abstimgenden Aktionär zum Teil kaum wahrnehmbar sind.²⁹ Exemplarisch soll auf die Briefwahl der Allianz SE verwiesen sein, die dem Briefwähler die Änderung seiner Stimmabgabe bis zum Ende der Generaldebatte ermöglicht.³⁰ Gleichwohl ist die Abgabe der Briefwahlstimme in jedem Fall vor der HV vorzunehmen.

Die von *Spindler*³¹ vorgeschlagene Abgrenzung zwischen Onlinestimmabgabe und elektronischer Briefwahl nach dem Inhalt der dahingehenden Anmeldung vermag dagegen nicht zu überzeugen: Schon der Ansatz, die Onlineteilnahme nur anzunehmen, wenn neben dem Stimmrecht weitere Rechte online ausübar sind,³² ist mit § 118 Abs. 1 S. 2 AktG nicht in Einklang zu bringen. Schließlich sieht § 118 Abs. 1 S. 2 AktG gerade vor, dass nur *einzelne* Rechte zur Ausübung im Wege der Onlineteilnahme freigegeben werden können.

Bedeutung erlangt die Unterscheidung insbesondere, weil nur der Onlineteilnehmer als erschienener Teilnehmer Widerspruch erheben kann, was Voraussetzung für eine Anfechtung nach § 245 Nr. 1 AktG ist. Dagegen kann der Briefwähler allenfalls nach § 245 Nr. 2 und Nr. 3 AktG anfechten.³³ Indem der Onlineteilnehmer dem Präsenzteilnehmer hinsichtlich der Eigenschaft als er-

27 Vgl. *Wicke*, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424.

28 A.A. *Zetzsche* Der Konzern 2008, 321, 327, der in § 118 Abs. 2 AktG (RefE-ARUG) hineinliest, dass auch während der HV die Briefwahl möglich sein soll.

29 Vgl. *Wilm* DB 2010, 1686, 1688 f., der eine derartige Briefwahl bei der Allianz SE mit einer Stimmabgabe als Onlineteilnehmer bei der Munich RE AG vergleicht.

30 Vgl. Interview mit *Klaus Schmidt*, Geschäftsführer der ADEUS Aktienregister-Service-GmbH zur HV der Allianz; abrufbar unter https://www.allianz.com/de/presse/news/finanznews/allianz_aktie_und_anleihen/news_2010-04-30.html; zuletzt abgerufen am: 09.04.2012.

31 *Spindler*, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 118 Rn. 55.

32 Vgl. *Spindler*, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 118 Rn. 55; § 131 Rn. 108.

33 *Horn ZIP* 2008, 1558, 1565; *Wicke*, S. 27.

schienener Teilnehmer gleichgestellt wird, ist damit auch das Stimmrecht wie für den Präsenzteilnehmer erst im Rahmen der HV auszuüben und nicht bereits im Vorfeld. Insofern ist der wesentliche rechtliche Unterschied, dass der Briefwähler nicht als erschienen gilt und seine Stimme schon im Vorfeld der HV abgeben kann.³⁴

II. Zugang als relevantes Kriterium

Obwohl darauf abzustellen ist, dass der (elektronische) Briefwähler seine Stimme bereits im Vorfeld der HV abzugeben hat, darf dies nicht mit dem Zugang der Stimme verwechselt werden.³⁵ Die Stimmabgabe durch (elektronische) Briefwahl ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung an einen Abwesenden gemäß § 130 Abs. 1 BGB.³⁶ Daher wird die abgegebene Stimme mit dem Zugang, also der Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen, beim Empfänger wirksam, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.³⁷ Es wird geltend gemacht, dass Fälle denkbar seien, in denen der Briefwähler seine Stimme vor der HV elektronisch abgibt, die Stimme aber erst nach Beginn der HV zugeht; diese Fälle seien auch als Briefwahl anzusehen.³⁸ Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen: Wenn die elektronische Briefwahl (satzungsmäßig) bis zum Beginn der HV möglich ist, so ist die Abgabe der Stimme vor der HV erfolgt und daher als Briefwahl anzusehen. Der Zugang hingegen betrifft die Wirksamkeit der abgegebenen Stimme als Willenserklärung, wie sich schon aus dem Wortlaut von § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt. Für die Abgrenzung zwischen elektronischer Briefwahl und Onlinestimmabgabe ist aber nicht die Wirksamkeit der Stimme entscheidend, da § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG nur eine Abgrenzung nach dem Zeitpunkt der Stimmabgabe zu entnehmen ist. Daher kann der Zugang der Stimmen nicht als Abgrenzungskriterium für die Unterscheidung zwischen (elektronischer) Briefwahl und Onlineteilnahme herangezogen werden. Folglich ist die vor der HV abgegebene, aber erst nach Beginn der HV zugegangene Stimme ein Fall der Briefwahl.³⁹ Der Zugang der Stimmen spielt so-

34 Ebenso *Meixner* ZAP 2009, 1221, 1222 f.

35 Dahingehend auch *Wicke*, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424 f.

36 *Wicke*, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424.

37 Vgl. *Wicke*, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424; allgemein zum Zugang i.S.d. § 130 Abs. 1 BGB vgl. *Jauernig*, in: *Jauernig*, BGB, § 130 Rn. 4.

38 *Wicke*, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424.

39 Fraglich könnte allenfalls sein, ob die Briefwahlstimme zu berücksichtigen ist. Hiergegen ließe sich einwenden, dass sie verspätet zugegangen und daher nicht wirksam ist; diese Frage soll nicht näher beleuchtet werden, da der Fokus auf die Onlineteilnahme

mit für die Abgrenzung zwischen elektronischer Briefwahl und Onlineteilnahme keine Rolle, sondern einzig für die Wirksamkeit der Stimmen.

III. Zwischenergebnis

Die elektronische Briefwahl i.S.d. § 118 Abs. 2 AktG ist von der Stimmabgabe im Wege der Onlineteilnahme nach § 118 Abs. 1 S. 2 AktG zeitlich abzugrenzen: Bis zum Beginn der HV ist die Briefwahlstimme abzugeben. Die Online-stimmabgabe erfolgt dagegen während der Präsenzversammlung.

E. Problemstellung/Gang der Untersuchung

Damit ist einzig die Online-HV im oben dargelegten Verständnis Gegenstand der Untersuchung. Die Online-HV ist eine HV, bei der eine Präsenzversammlung stattfindet und zugleich eine Ausübung von Aktionärsrechten über elektronische Kommunikationsmittel möglich ist.

Die Thematisierung der Online-HV krankt bislang in erster Linie an der fehlenden Einbettung der diversen Einzelfragen in das System des deutschen Aktienrechts. Für den Rechtsanwender wird der Zugang zur Thematik der Online-HV dabei insbesondere durch die vergleichsweise geringe Regelungsdichte der Online-HV und die immense Vielzahl an denkbaren Regelungen, die das ARUG durch die Gestaltungsfreiheit in § 118 Abs. 1 S. 2 AktG ermöglicht hat, erschwert.

Die Untersuchung wird die neu geschaffenen und bislang nur recht bruchstückhaft bearbeiteten Probleme der Online-HV aufzeigen und einer ganzheitlichen Lösung zuführen. Ausgehend von der Entwicklung der HV wird die Untersuchung aufzeigen, wie sich die gesellschaftsinternen Regelungen zur Online-HV in die Regelungen der EU und des Bundes einbetten.

Die Online-HV bereitet ferner auf zwei Ebenen Probleme: Zum einen muss die Online-HV durch die Gesellschaft ausgestaltet werden. Zum anderen stellt sich die Frage, wie die rechtliche Ausgestaltung sich auf die Durchführung der Online-HV auswirkt. Ausgestaltung und Durchführung sind insofern verzahnt, als jede rechtliche Ausgestaltung einer technischen Umsetzung bedarf. Umgekehrt ist die rechtliche Ausgestaltung so zu wählen, dass eine möglichst rei-

gerichtet sein soll und nicht auf die Probleme der elektronischen Briefwahl. Für derartige Fälle wird eine satzungsmäßige Regelung empfohlen, die den spätesten Zeitpunkt für die Briefwahlstimmabgabe (deutlich) vor Beginn der HV festlegt, vgl. Wicke, in: FS-Kanzleiter, S. 415, 424.

bungslose Durchführung der Online-HV gewährleistet ist. Gleichwohl sollten der Umfang des rechtlichen Dürfens und (in der Praxis) geeignete Ausgestaltungen nicht vermischt werden. Die Ausgestaltung der Online-HV und deren Durchführung werden daher getrennt untersucht. Der Umfang der rechtlich zulässigen Ausgestaltung der Online-HV wird zunächst allgemein umrissen. Anschließend wird mit Blick auf die Durchführung der Online-HV betrachtet, welche Probleme sich ergeben können und wie mit geeigneten rechtlichen Ausgestaltungen diesen Problemen begegnet werden kann.

Für die Ausgestaltung ist § 118 Abs. 1 S. 2 AktG als zentrale Norm von besonderer Bedeutung; sie soll daher an erster Stelle untersucht werden. Die sich aus § 118 Abs. 1 S. 2 AktG ergebende Gestaltungsfreiheit wird im Anschluss auf ihre Grenzen untersucht. Hierbei ist zuerst das Verhältnis von § 118 Abs. 1 S. 2 AktG zu § 53a AktG zu klären. Daneben werden die Informationspflichten bei den Einberufungsangaben, der Typenzwang hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Onlinestimmabgabe und Briefwahl, das Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung und die Orientierung an der Präsenz-HV als mögliche Grenzen der Gestaltungsfreiheit abgehandelt. Im Anschluss an die Klärung der Reichweite der Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Online-HV werden die Probleme bei der Durchführung der Online-HV angesprochen. Diese Darstellung wird anhand der einzelnen Aktionärsrechte vorgenommen, um die spezifischen Probleme gezielt herausarbeiten zu können.

Da die Wirksamkeit gesellschaftsseitiger Regelungen (der Online-HV) letztlich auf der Rechtsfolgenseite ihre Bedeutung für die Gesellschaft entfaltet, wird im Anschluss beurteilt, ob und inwiefern die Online-HV eine Erhöhung des Risikos zu bewirken vermag, anfechtbare HV-Beschlüsse zu produzieren. Hierbei werden die Neuerungen des Anfechtungsrechts durch das ARUG dargestellt, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Online-HV stehen.

Etwaige Schadensersatzansprüche der Aktionäre werden ebenfalls abgehandelt. Hinsichtlich der möglichen Delegierung der Ausgestaltung der Online-HV an den Vorstand soll schließlich beleuchtet werden, ob eine Haftung des Vorstands für die Herbeiführung von anfechtbaren Beschlüssen bei der Online-HV denkbar ist.

Alle herausgearbeiteten Ergebnisse sollen abschließend in die Gesamtbeurteilung der Online-HV einfließen.